

Soweit die in § 20 Absatz 2 genannten Bestimmungen die Hinterlegung einer Sicherheit vorsehen, ist - abweichend von § 24 - in den in Absatz 1 genannten Fällen Sicherheit zu leisten.

Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle

§26

Werden die Waren nicht unmittelbar nach ihrem Eintreffen bei der Bestimmungszollstelle in den freien Verkehr überführt, so hat die Zollstelle die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Durchführung der hinsichtlich der Waren vorgesehenen und in § 20 Absatz 2 genannten Maßnahmen sicherzustellen.

Nicht in die Gemeinschaft oder die DDR zurückverbrachte Waren

§27

Werden Waren der in § 20 Absatz 1 bezeichneten Art, die gemäß § 24 gegebenenfalls auch auf dem Luftweg befördert werden, nicht innerhalb der festgesetzten Frist in die Gemeinschaft oder die DDR zurückverbracht, so gelten sie als unzulässigerweise in ein Drittland aus dem Staat ausgeführt, von dem aus sie versandt wurden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß sie infolge höherer Gewalt oder durch ein zufälliges Ereignis untergegangen sind.

Titel IV

Vereinfachungsmaßnahmen

Von diesem Titel nicht berührte Bestimmungen

§28

Von diesem Titel bleiben unberührt:

- die Anwendung der §§ 1 bis 16 dieser Bestimmung
- die Verpflichtungen hinsichtlich der Förmlichkeiten bei der Versendung, der Ausfuhr oder bei einem Verfahren im Bestimmungsstaat.

Kapitel I

Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr

Allgemeine Bestimmungen für Beförderungen im Eisenbahnverkehr

Allgemeines

§29

Die Förmlichkeiten des Versandverfahrens werden für Warenbeförderungen, die von den Eisenbahnverwaltungen mit dem internationalen Frachtbrief (CIM) oder dem internationalen Expresßgutschein (TIEx) durchgeführt werden, gemäß den Bestimmungen der §§ 30 bis 43 und 59 bis 61 vereinfacht.

Rechtlicher Wert der verwendeten Papiere

§30

Der internationale Frachtbrief oder der internationale Expresßgutschein gilt:

- für die in § 1 Absatz 3 der Verordnung über das Versandverfahren bezeichneten Waren als Versandanmeldung oder Versandschein T1
- für die in § 1 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung bezeichneten Waren als Versandanmeldung oder Versandschein T2.

Kontrolle der Anschreibungen

§31

Die Eisenbahnverwaltung jedes Staates hält bei der zentralen Verrechnungsstelle oder den zentralen Verrechnungsstellen die dort geführten Anschreibungen zu Kontrollzwecken der Zollverwaltung ihres Landes zur Verfügung.

Hauptverpflichteter

§32

(1) Die Eisenbahnverwaltung, die die von einem internationalen Frachtbrief oder einem internationalen Expresßgutschein begleiteten Waren annimmt, wird für dieses Versandverfahren Hauptverpflichteter.

(2) Die Eisenbahnverwaltung desjenigen Staats, über dessen Gebiet die Sendung in die Gemeinschaft oder die DDR gelangt

ist, wird für Versandverfahren mit Waren, die von der Eisenbahnverwaltung eines Drittlands zur Beförderung übernommen worden sind, Hauptverpflichteter.

Aufkleber

§33

Die Eisenbahn Verwaltungen sorgen dafür, daß die im Versandverfahren abgewickelten Beförderungen durch Aufkleber mit einem Piktogramm gekennzeichnet werden, dessen Muster in Anhang VIII abgebildet ist.

Die Aufkleber werden auf dem internationalen Frachtbrief oder dem internationalen Expresßgutschein sowie, sofern es sich um abgeschlossene Ladungen handelt, an dem Waggon, in den übrigen Fällen aber an dem(den) Packstück(en) angebracht.

Änderungen des Frachtvertrages

§34

Bei einer Änderung des Frachtvertrages, die zur Folge hat, daß

- eine Beförderung, die außerhalb der Gemeinschaft oder der DDR enden sollte, innerhalb der Gemeinschaft oder der DDR endet,
- eine Beförderung, die innerhalb der Gemeinschaft oder der DDR enden sollte, außerhalb der Gemeinschaft oder der DDR endet,

können die Eisenbahnverwaltungen den geänderten Frachtvertrag nur mit vorheriger Genehmigung der Abgangszollstelle erfüllen.

Bei einer Änderung des Frachtvertrages, die zur Folge hat, daß eine Beförderung innerhalb des Abgangsstaats endet, hängt die Erfüllung des geänderten Frachtvertrags von Bedingungen ab, die die Zollverwaltung dieses Staats festzulegen hat.

In allen anderen Fällen können die Eisenbahnverwaltungen den geänderten Frachtvertrag erfüllen; sie unterrichten die Abgangszollstelle unverzüglich über die vorgenommene Änderung.

Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und der DDR

Zollrechtlicher Status der Waren,

Verwendung des internationalen Frachtbriefs

§35

(1) Beginnt eine Beförderung innerhalb der Gemeinschaft oder der DDR und soll sie auch dort enden, so wird der internationale Frachtbrief der Abgangszollstelle vorgelegt.

(2) Für die in § 1 Absatz 3 der Verordnung über das Versandverfahren bezeichneten Waren vermerkt die Abgangszollstelle auf den Exemplaren Nr. 1, 2 und 3 des internationalen Frachtbriefs, daß die Waren, auf die er sich bezieht, im externen Versandverfahren befördert werden. Zu diesem Zweck bringt sie in dem dem Zoll vorbehaltenen Feld deutlich erkennbar die Kurzbezeichnung „T1“ an.

(3) Alle Exemplare des internationalen Frachtbriefs werden dem Beteiligten zurückgegeben.

(4) Jeder Staat kann unter von ihm festgelegten Bedingungen vorsehen, daß die in § 1 Absatz 2 der Verordnung über das Versandverfahren bezeichneten Waren zum internen Versandverfahren zugelassen werden können, ohne daß hierzu der Abgangszollstelle der für sie ausgestellte internationale Frachtbrief vorgelegt werden muß.

Die Befreiung von der Vorlage gilt jedoch nicht für internationale Frachtbriefe über Waren, die nach Titel III zu behandeln sind.

(5) Die Zollstelle, in deren Bezirk der Bestimmungsbahnhof liegt, übernimmt die Aufgabe der Bestimmungszollstelle.

Werden die Waren jedoch bei einem Zwischenbahnhof zum freien Verkehr oder einem anderen Zollverfahren abgefertigt, so übernimmt die Zollstelle, in deren Bezirk dieser Bahnhof liegt, die Aufgabe der Bestimmungszollstelle.

Nämlichkeitssicherung

§36

Mit Rücksicht auf die von der Eisenbahnverwaltung getroffenen Maßnahmen der Nämlichkeitssicherung legt die Abgangszollstelle an Beförderungsmittel oder Packstücke grundsätzlich keine Zollverschlüsse an.